

**Ausschreibung der Nutzung
drahtloser UKW-Hörfunkfrequenzen im Versorgungsgebiet
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen**

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 21. November 2016

**A.
Grundlagen der Bekanntmachung**

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien schreibt die Nutzung von UKW-Hörfunkfrequenzen für die Verbreitung lokaler/regionaler Hörfunkangebote in analoger Technik im Versorgungsgebiet Landkreis Neuburg/Schrobenhausen unter folgenden Bedingungen neu aus:

1. Für das Gebiet Landkreis Neuburg/Schrobenhausen soll nach Ablauf der bestehenden Genehmigung frühestens zum 01.04.2017 ein lokales regionales Hörfunkangebot verbreitet werden.
2. Das Programm kann simulcast im lokalen DAB-Versorgungsgebiet Ingolstadt verbreitet werden, das auch den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen einschließt.
3. Die Landeszentrale genehmigt die Zuweisung der Kapazitäten befristet, voraussichtlich für die Dauer von acht Jahren.
4. Bewerben können sich sowohl die bereits zugelassenen Anbieter deren Genehmigung am 01.09.2016 noch nicht abgelaufen war (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayMG n.F.) als auch Neubewerber um eine Genehmigung als lokaler Anbieter.
5. Ein Programm mit mehreren Anbietern auf einer Übertragungskapazität soll nur genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Anbieter und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten sind. Für eine Übertragungskapazität kann eine Anbietergesellschaft oder –gemeinschaft gebildet werden.
6. Die Genehmigung einer Zusammenarbeit mit benachbarten Sendestandorten ist grundsätzlich möglich.

B. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten

Das medienrechtliche Sendegebiet Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hat 91.898 Einwohner ab 0 Jahre (Stand: 31.12.2011).

Für die Verbreitung des Programmangebots stehen folgende Übertragungskapazitäten zur Verfügung:

1. UKW-Versorgung

- Neuburg/ Donau Hörfunk-Sender 101,2 MHz/ Leistung 200 W (ERP)/
Antennenhöhe 35 m/ Rundstrahlung
- Schrobenhausen Hörfunk-Sender 94,6 MHz/ Leistung 100 W (ERP)/
Antennenhöhe 40 m/ Rundstrahlung

Mit dem UKW-Netz Neuburg-Schrobenhausen werden im medienrechtlichen Sendegebiet 84.950 Einwohner erreicht (UKW Versorgungsquote ca. 92,4 %).

Im nordwestlichen Bereich des Landkreises gibt es UKW-Versorgungsprobleme. Die Gemeinden Burgheim und Rennertshofen haben einen Versorgungsgrad unter 50% für die Klasse "versorgt" (≥ 60 dB μ V).

2. DAB-Versorgung

Für eine etwaige Simulcast-Verbreitung steht eine Kapazität im DAB-Netz Ingolstadt 11A mit einer Nettodatenrate von 72 kbit/s (54 CU, Fehlerschutz EEP 3A) zur Verfügung.

Nachfolgend die Versorgungszahlen für das DAB-Netz Ingolstadt 11A im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen:

DAB-Versorgung Klasse "portabel outdoor" 89.351 Einw. (97,2 %)

DAB-Versorgung Klasse "portabel indoor" 59.676 Einwohner (64,9 %)

Das DAB-Netz Ingolstadt 11A versorgt die Planungsregion Ingolstadt. Die aktuellen Versorgungszahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Region Ingolstadt – DAB-Netz 11 A	
Einwohner in der Region Einheit: Tsd. Einwohner 462	Einwohner versorgt Klasse: "portabel outdoor" Tsd. Einwohner 446 97 %
Fläche der Region Einheit: Fläche in km ² 2.848	Einwohner versorgt Klasse: "portabel indoor" Tsd. Einwohner 332 72 %
Stand Einwohner Stand Gebietsflächen 31.12.2011	Fläche versorgt Klasse: "unterwegs" Fläche in km ² 2.758 97 %

Die UKW- und die DAB-Versorgung für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen kann unter www.blm.de (Sendersuche) auf Gemeindeebene abgefragt werden.

C. Auswahlkriterien

Vorrangig sollen zur Erhöhung der Meinungsvielfalt Programme mit auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Informationen organisiert werden. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Die Auswahlkriterien gemäß § 8 der Hörfunksatzung (HFS) in der Bekanntmachung vom 11. Mai 2004 (StAnz. Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2011 (StAnz. Nr. 14), auf dem Internetauftritt der BLM unter https://www.blm.de/files/pdf1/HFS_Maerz11.pdf abrufbar, finden Anwendung.

D. Bereitstellung der Technik, Kosten

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medientechnik (BMT) beauftragen. Die Beteiligung setzt voraus, dass die Anbieter verbindlich ihre Bereitschaft erklären, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine privatrechtliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
2. Für die UKW-Sendeanlagen sowie für die DAB-Kapazität mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die UKW-Sendeanlage Neuburg/Donau ist entsprechend den regulierten Endkundertarifen der Media Broadcast GmbH ein monatliches Entgelt von € 1.140,80 (Netto) zu zahlen. Für die UKW-Sendeanlage Schrobenhausen ist entsprechend den regulierten Endkundertarifen der Media Broadcast GmbH ein monatliches Entgelt von € 1.017,56 (Netto) zu zahlen. Die Tarife sind bis zum 31.03.2017 durch die Bundesnetzagentur reguliert. Eine Förderung für die UKW-Kapazitäten findet entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 12. Dezember 2013 (AMBI 2013, S. 21) nicht statt.

Für die DAB-Kapazität liegt das monatliche Entgelt bei derzeit € 1.188 (Netto). Grundlage ist der derzeit gültige Tarif der Bayern Digital Radio GmbH. Eine Förderung entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 12. Dezember 2013 (AMBI 2013, S. 21) findet statt. Derzeit liegen die Förderquoten bei lokalen/ regionalen DAB-Programmen entsprechend der Programmvorgabe (Gruppe 4) bei 62 %. Die Förderung umfasst auch die Kosten der Programmzuführung.

3. Für die DAB-Ausstrahlung ist eine Förderung der technischen Infrastruktur im Rahmen der Förderprogramme der Landeszentrale vorgesehen. Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden. Die Förderung der technischen Verbreitungskosten (technische Infrastrukturkosten) erfolgt aufgrund der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

E.

Organisationsverfahren

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 22.12.2016 (Ausschlussfrist) schriftlich ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,
 - b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigenge-

stalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung, zu Umfang und Platzierung der gewünschten Sendezeit und zur Sendedauer umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen anzugeben,

- c) Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
- d) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungszeitraum,
- e) Darlegung des Engagements des Anbieters sowie Angaben zu Personal, Umsatz und Promotions) anhand des für das Genehmigungsverfahren entwickelten Fragebogens, siehe https://www.blm.de/files/pdf1/antrag_fragebogen.pdf,
- f) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- g) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale
- h) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

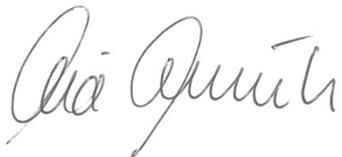
Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der beschriebenen Förmlichkeiten.
3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 500,- (i. W. Fünfhundert Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. 30127 zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 21. November 2016

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Siegfried Schneider', written in a cursive style.

Siegfried Schneider
Präsident

